

09.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt 11** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über
das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 3 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende
EntschlieÙung zu fassen:
 - a) Der Bundesrat begrüÙt, dass sich entsprechend seiner seit Jahren erhobenen
Forderung nach einer Deutschland entlastenden Strukturreform der
Gemeinschaftsfinanzen auch die Bundesregierung weiterhin dem Ziel
verpflichtet sieht, ein gerechtes EU-Finanzierungssystem zu erreichen.
Dieses Ziel muss im Vordergrund aller – auch der jüngsten – Überlegungen
zur Reform der EU-Finanzierung stehen.

Ausgeliefert am 10. JULI 2001

...

- b) Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass die deutschen Länder am Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union bereits jetzt indirekt und in ausreichendem Maße beteiligt sind. Der Bundesrat wendet sich gegen alle Bestrebungen, die im Ergebnis auf eine stärkere Inanspruchnahme der Länder hinausliefen. Abzulehnen wäre auch ihre direkte Beteiligung an nationalen Entlastungsmaßnahmen zugunsten einer neuen EU-Einnahmequelle.

- c) Der Bundesrat begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur strengen Haushaltsdisziplin. Diese ist vor dem Hintergrund erweiterungsbedingt steigender Gesamtabführungen Deutschlands an den EU-Haushalt unverzichtbar. Die Fortschreibung der Eigenmittellobergrenze von 1,27 % des BSP der Europäischen Union im neuen Eigenmittelbeschluss allein kann die notwendige EU-Haushaltskonsolidierung nicht garantieren.